

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

Änderung Nr. 2.16 des Flächennutzungsplans „Solarpark Steinbruch Dallau“

Gemeinde Elztal, Gemarkung Dallau

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Feststellung

Planstand: 19.09.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	3
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	4
4.	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Umfang der Planänderung	7
5.1	Beschreibung der Planänderung	7
5.2	Plandaten	7
5.3	Standortwahl	7
6.	Auswirkungen der Planung	7
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	7
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	8
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	8
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	8
6.5	Umgang mit Bodenaushub	8
6.6	Landwirtschaftliche Belange	8
6.7	Immissionen	9
6.8	Lage im Naturpark	9
7.	Angaben zur Planverwirklichung	10
7.1	Zeitplan	10
7.2	Bodenordnung	10
7.3	Kosten und Finanzierung	10

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden. Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wohnbauflächen und Gewerbeflächenentwicklung hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Flächennutzungsplan an verschiedenen Stellen zu ändern.

In der Gemeinde Elztal besteht nun Anlass für eine weitere Änderung des Flächennutzungsplans. In einem Teilbereich des Schotterwerks Dallau ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den Betreiber vorgesehen. Die Anlage soll auf einem Auffüllungsbereich realisiert werden. Hierzu wird von der Gemeinde Elztal der Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch“ aufgestellt. Mit der Bauleitplanung soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Anlage geschaffen werden.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert: Das heißt, es ist vorgesehen, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und 90 % weniger Treibhausgase zu emittieren. Die Hauptenergieträger sollen Wind und Sonne sein.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) auf einer Konversionsfläche. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz und der Klimaanpassung sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 600 m südöstlich des Ortskerns Dallau. Von Westen kommend begrenzt die Katzentaler Straße das Plangebiet im Süden. Westlich und Nördlich des Gebietes verläuft ein Stichweg in den Steinbruch, der den Bereich abgrenzt. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes schließt sich der weitere Bereich des Steinbruchs an. Im Osten ist das Plangebiet von Bäumen und landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt ist.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,3 ha.

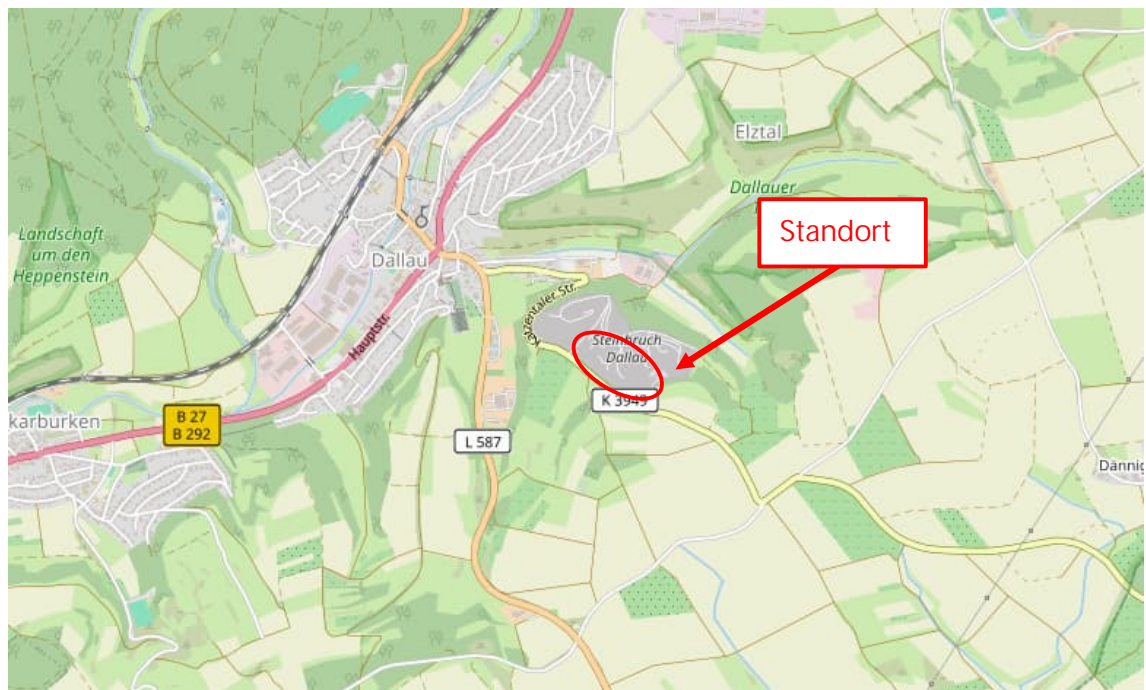


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 06.06.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt auf dem Gelände des Schotterwerks. Der nordwestliche und südwestliche Teilbereich innerhalb des Plangebiets ist bereits verfüllt worden. Der östliche Teilbereich wird aktuell noch verfüllt. Im Norden und Osten schließt das bestehende Steinbruchgelände an den Planbereich. Im Westen verläuft die Kreisstraße 3949. Südöstlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

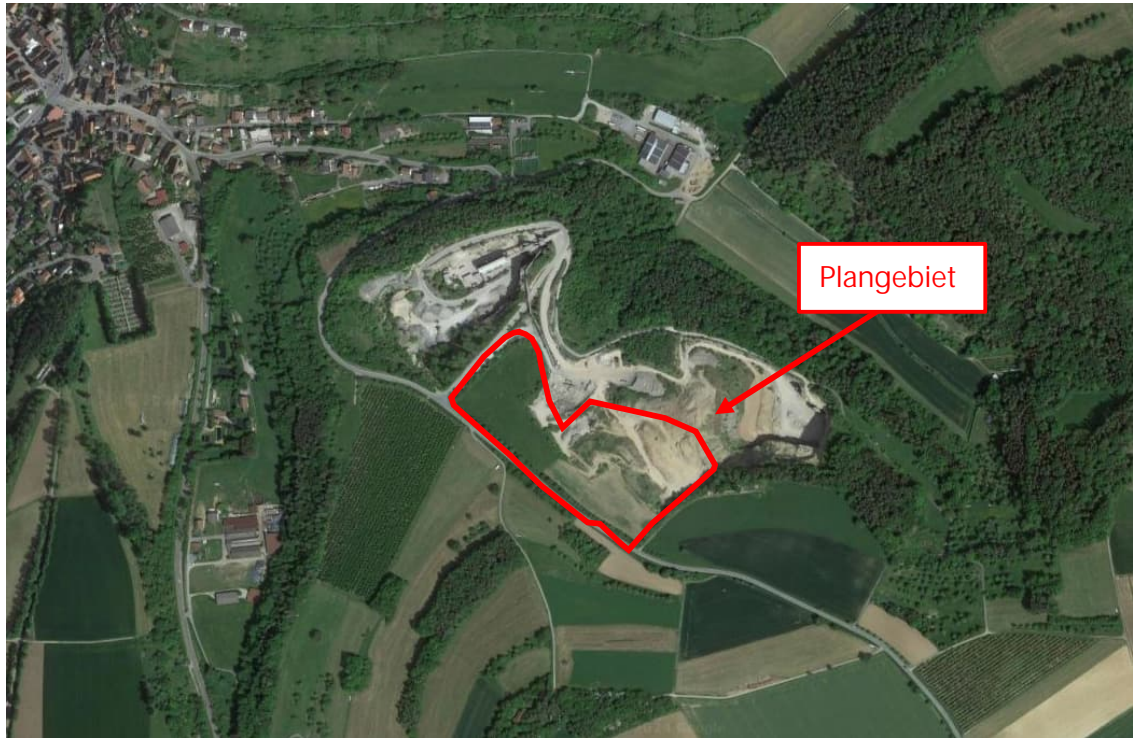


Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Google Maps, 2024)



Abb. 3: Fotos Bestandssituation

Topographie und Bodenverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich auf einem Höhengniveau von 273 m bis 289 m über NN. Das Gelände fällt Richtung Nordwesten ab. Der östliche Bereich wird aktuell noch aufgefüllt.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Elztal zählt laut Landesentwicklungsplan zum Mittelbereich Mosbach in der Region Unterer Neckar. Darüber hinaus zählt sie zum ländlichen Raum im engeren Sinne.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (G) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet innerhalb einer sonstigen Fläche. Raumordnerische Belange werden durch die Planung somit nicht berührt. Vielmehr wird durch die Nutzung von ehemaligen wieder aufgefüllten Abbauflächen Flächen für die Energieerzeugung wiedergenutzt.

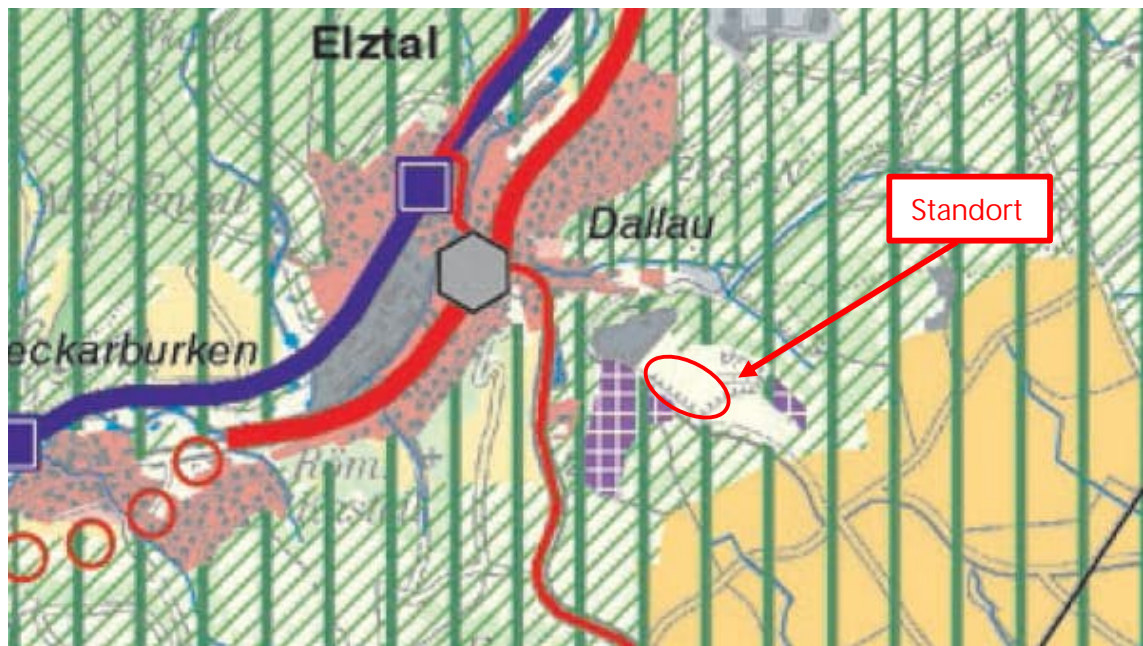


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern als Fläche für den Rohstoffabbau mit der Zweckbestimmung „Schotterwerk“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete

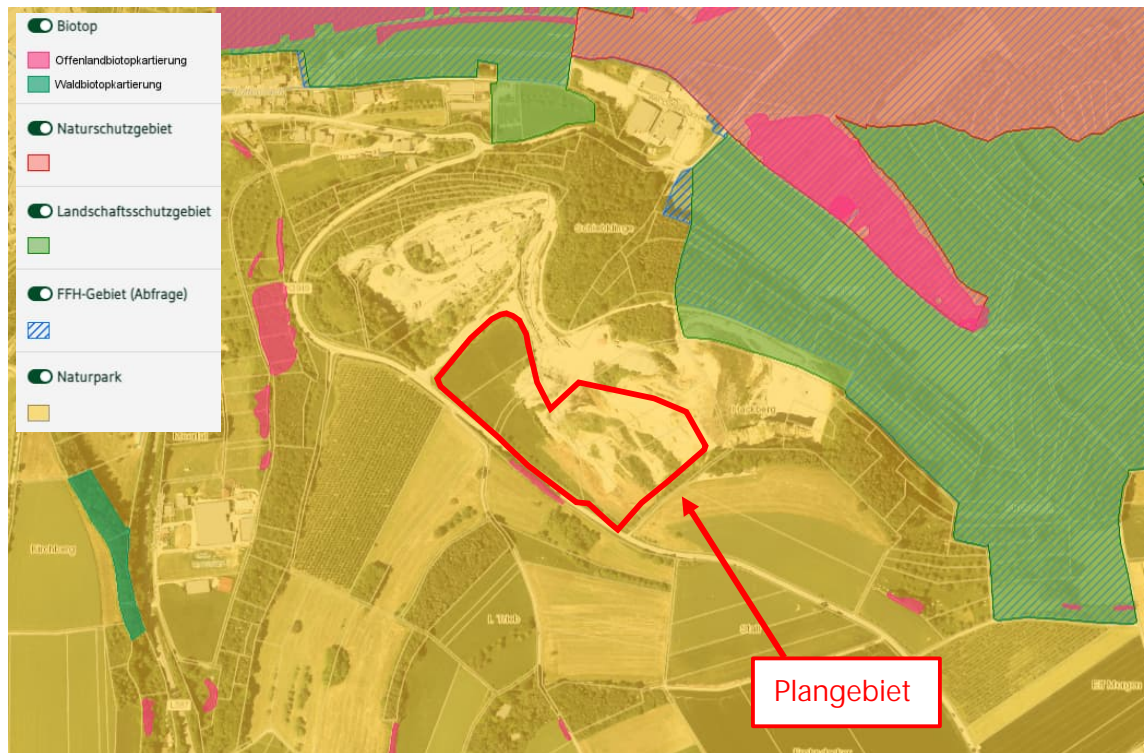


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Dallauer Tal“

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Nördlich und östlich des geplanten Bereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dallauer Tal“ in ca. 100 m Entfernung.

Naturschutzgebiet „Dallauer Tal“

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Naturschutzgebiet. Nördlich und östlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Dallauer Tal“ in über 300 m Entfernung.

FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“

Im Plangebiet selbst befindet sich kein FFH-Gebiet. Nördlich und östlich des Plangebietes erstreckt sich das FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“ in ca. 150 m Entfernung.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 20 m Entfernung getrennt durch die Kreisstraße das Offenlandbiotop „Feldhecke auf Steinriegel im „1. Trieb“ südöstlich Dallau“.

Naturpark

Die Gemeinde Elztal befindet sich im Naturpark Neckartal-Odenwald. Bebauungspläne zählen zu den Erschließungszonen im Sinne der Verordnung zum Naturpark Neckartal-Odenwald in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

5. Umfang der Planänderung

5.1 Beschreibung der Planänderung

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern als gewerbliche Fläche und Fläche für den Rohstoffabbau mit der Zweckbestimmung „Schotterwerk“ dargestellt.

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet einen Solarpark errichten. Ein Teilbereich des Plangebiets wurde bereits aufgefüllt. Der östliche Teil des Plangebiets wird aktuell verfüllt. Zur Realisierung des Vorhabens wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

5.2 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	5,3 ha	
davon: Sonderbaufläche – Photovoltaik	5,3 ha	100,0 %

5.3 Standortwahl

Der gewählte Standort entspricht dem Kriterienkatalog der Gemeinde Elztal zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es handelt sich um eine Konversionsfläche, konkret um einen ehemaligen, verfüllten Bereich eines Steinbruchs. Die Fläche ist aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Durch die Nutzung dieser bereits vorbelasteten Fläche wird ein wertvoller Beitrag zum Flächensparen geleistet und gleichzeitig die Energiewende vor Ort unterstützt.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und ist Bestandteil der Begründung.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in keinem größeren Einzugsgebiet befindet und die Module aufgeständert sind. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser kann unter den Modulen hindurchfließen. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

6.5 Umgang mit Bodenaushub

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein entsorgungsrelevanter Bodenaushub. Vielmehr wird aktuell noch ein Teilbereich des Plangebiets aufgefüllt.

6.6 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt, da sich das Plangebiet auf einem Auffüllungsbereich befindet, welcher für die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) ungeeignet ist.

6.7 Immissionen

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund der Topographie, von Waldfläche und bestehende Gehölzstrukturen ist die Anlage des Siedlungsbereichs Dallau nicht einsehbar. Blendwirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Kreisstraße verläuft am südwestlichen Rand des Plangebiets und liegt ca. 2 m tiefer als das Plangebiet selbst. Erhebliche Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer sind daher nicht zu erwarten.

6.8 Lage im Naturpark

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“. Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Lage im Naturpark begründet.

Eine Photovoltaikanlage nutzt die natürliche Energie der Sonne, um sauberen und erneuerbaren Strom zu erzeugen. Durch den Einsatz von Solarenergie reduzieren wir die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und mindern die Umweltauswirkungen konventioneller Stromerzeugungsmethoden. Dies trägt zum Schutz der Umwelt und zur Bekämpfung des Klimawandels bei.

Im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien hat eine Freiflächen-Photovoltaikanlage relativ geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Installation erfordert keine großflächigen Eingriffe in die Landschaft, da die Solarmodule auf Gestellen montiert werden können, ohne dass Bodenstrukturen verändert werden müssen. Die Anlage kann in der Regel auch leicht demontiert werden, was eine mögliche Rückkehr des Gebiets zu seinem ursprünglichen Zustand ermöglicht.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage fördert in Kombination mit den grünordnerischen Maßnahmen die ökologische Vielfalt des Naturparks.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Naturpark bietet die Möglichkeit, Besucher und die lokale Gemeinschaft über erneuerbare Energien und Umweltschutz aufzuklären. Informative Tafeln oder Führungen können die Funktionsweise der Anlage erklären und den Nutzen von Solarenergie verdeutlichen. Dadurch können Menschen für nachhaltige Praktiken sensibilisiert werden und ermutigt werden, ähnliche Initiativen in anderen Bereichen zu unterstützen.

Insgesamt kann eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Naturpark dazu beitragen, eine nachhaltige Energiequelle bereitzustellen, den Umweltauswirkungen herkömmlicher Energieerzeugungsmethoden entgegenzuwirken, die Landnutzung effizienter zu gestalten und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu fördern. Durch Kombination mit Naturschutzmaßnahmen und Bildungsinitiativen kann die Anlage zu einer Win-Win-Situation für erneuerbare Energien und den Schutz der Natur werden.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll im Herbst 2025 abgeschlossen werden.

7.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Mosbach, den 05.11.2025

DIE VVG :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

